

Rheingauer Anzeiger.

75. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluß Nr. 9.

des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

vierteljahrspreis:
(ohne Tragegebühr.)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt M. 1.60.
ohne dasselbe M. 1.—

Durch die Post bezogen:
M. 1.60 mit und
M. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden

Einzige amtliche

Rüdesheimer Zeitung.

Anzeigenpreis:
die kleinspaltige (1/4)
Petitzeile 15 Pfg.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redactionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Petitzeile 30 Pfg.

Nr 76

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 1. Juli

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Sischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1915.

Erstes Blatt.

Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszuder.

Vom 24. Juni 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung
über Verbrauchszuder vom 27. Mai 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 308) bestimme ich:

Der Verbrauchszuder mit Beginn des 1. Juli
1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vor-
handenen Mengen getrennt nach Arten und Eigen-
tümern unter Nennung der Eigentümer der Zent-
ral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzu-
zeigen. Zu diesem Zwecke haben die Berechtig-
ten, deren Zuder in fremdem Gewahrsam liegt,
den Lagerhalter nach dem 1. Juli 1915 unver-
züglich die ihnen zustehenden Mengen anzu-
zeigen. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufs-
gesellschaft sind bis zum 10. Juli 1915 abzu-
geben. Anzeigen über Mengen, die sich mit Be-
ginn des 1. Juli 1915 auf dem Transport be-
finden, sind unverzüglich nach dem Empfang von
dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentum des Reichs,
eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens,
insbesondere im Eigentum der See- und Marineverwal-
tungen oder der Marineverwaltung, sowie
im Eigentum eines Kommunalverbandes
stehen;

2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50
Doppelpfund betragen.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Deßbrück.

Bekanntmachung.

betreffend Bestanderhebung und Beschlagnahme von Chemikalien u. ihre Behandlung.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur all-
gemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung,
daß jede Uebertretung — worunter auch ver-
spätete oder unvollständige Meldung fällt — so-
wie jedes Anzeichen zur Uebertretung der erlassenen
Verfügung, soweit nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach
§ 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer
2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegs-
zustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 ***)

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte
oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes
oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse
der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreift oder
zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn
die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen,
mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder
Distrikte ein bei der Verhängung des Kriegszustandes oder
während desselben von dem zuständigen obersten Militärbe-
fehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene
Verbot übertreift oder zur Uebertretung auffordert oder
anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe
ersehen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
seiner Berordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist
erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben
macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können
Verurteilte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat
verurteilt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu
der er auf Grund dieser Berordnung verpflichtet ist, nicht
in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvoll-
ständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu drei-
tausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis
zu sechs Monaten bestraft.

der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom
2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 30. Juni 1915,
nachts 12 Uhr, in Kraft.

b) Für die in § 3 Absatz e bezeichneten, Ge-
genstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme
erst mit dem Empfang oder der Einlagerung
der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch
die nach dem 30. Juni 1915 etwa hinzukom-
menden Vorräte; bei den durch § 4 betroffenen
Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn
damit die zulässigen Mindestmengen überschritten
werden.

d) Falls die in § 4 aufgeführten Mindestmengen
am 30. Juni 1915, nachts 12 Uhr, nicht er-
reicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme
für die gesamten Bestände an dem Tage
in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte über-
schritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der
Verfügung Betroffenen nachträglich unter die an-
gegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält
die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmbar
sind vom Inkrafttreten dieser Verfügung ab bis
auf weiteres sämtliche Vorräte der in der unten-
stehenden Uebersichtstafel aufgeführten
Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer
oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Aus-
nahme der in § 4 bezeichneten Vorräte.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen,
in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten
Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verar-
beitet werden, soweit die Vorräte
sich in ihrem Gewahrsam oder bei
ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegen-
stände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes,
ihres Handelsbetriebes oder sonst des Er-
werbes wegen für sich oder für andere in
Gewahrsam haben, oder wenn sie sich
bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Kör-
perschaften und Verbände, in deren Be-
trieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht
oder verarbeitet werden, oder die solche
Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit
die Vorräte sich in ihrem Ge-
wahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht
befinden;

d) Personen, welche zur Wiederveräußerung
oder Verarbeitung durch sie oder andere be-
stimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten
Art in Gewahrsam genommen haben, auch
wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe
betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeich-
neten Art) solcher Gegenstände nach Em-
fang derselben, falls die Gegenstände sich
am Meldetag auf dem Versand befinden und
nicht bei einem der unter a bis d aufge-
führten Unternehmer, Personen usw. in Ge-
wahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten
werden;

f) auch diejenigen Personen, Ge-
sellschaften usw., deren Vorräte
durch schriftliche Einzelverfü-
gung beschlagnahmt worden sind.
Die Einzelverfügungen und die Verfügungen
Ch. I. 124/1. 15. K. R. A., Ch. I. 1/4. 15. K. R. A.
und Ch. I. 1/6. 15. K. R. A. werden durch diese

allgemeine und erweiterte Verfügung
ersetzt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach
insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und
Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische
Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Be-
triebe, die Chemikalien herstellen oder ver-
arbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lager-
halter, Spediteure, Kommissionäre usw.;
wirtschaftliche Betriebe: Landwirte
usw.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde
neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden
(Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter
u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und
zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen
auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außer-
halb des genannten Bezirks (in welchem sich die
Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden
einzeln betroffen.

§ 4.

Ausnahmen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche
in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften
usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in
sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der
verfügenden Behörde befinden) am 30. Juni 1915,
nachts 12 Uhr, geringer waren als die in der
untenstehenden Uebersichtstafel (Spalte C) auf-
geführten Mengen. Auch diese Personen sind auf
beiderseitiges Verlangen der verfügenden Behörde zur
Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen
verpflichtet.

§ 5.

Besondere Bestimmungen.

a) Die Verwendung der beschlagnahm-
ten Bestände hat nach der in der unten-
stehenden Uebersichtstafel angegebenen
Weise zu erfolgen.

b) Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter
Mengen ist nur auf Grund von Versandlaubnis-
schein der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des Preußi-
schen Kriegsministeriums gestattet. Anträge sind
an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zu
Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten,
der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

c) Freigegeben werden durch die Kriegs-Moh-
stoff-Abteilung die für anderen als in Spalte A
der untenstehenden Uebersichtstafel genannten Be-
darf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum
Verbrauch (nicht zum Weiterverkauf) monat-
lich auf Antrag. Die Anträge auf Freigabe sind
an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zu Ber-
lin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der
die Vorprüfung der Anträge obliegt.

d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen
Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültig-
keitstages, auf den der Freigabeschein lautet, er-
neut der Beschlagnahme.

e) Für den Handel, auch mit freigegebenen
Mengen, sind die vom Bundesrat oder von den
verfügenden Militärbehörden etwa festgesetzten
Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen
der Zustimmung derjenigen Behörde, welche die
Höchstpreise festgesetzt hat, oder der von ihr er-
mächtigten Stellen.

f) Nach Spalte A der untenstehenden Ueber-
sichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht ver-
brauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen
verbleiben unter Beschlagnahme.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist
verboten.

§ 6.

Meldebefristungen.

Die von dieser Verfügung betroffenen Vorräte
sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Melbeschein
bis zum 10. Juli 1915 zu erfolgen und ist an

die Kriegsschemikalien Aktien gesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

Dieser Meldebchein wird für die Zulimeldung auf schriftliches Ersuchen von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft portofrei versandt. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldebchein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen angegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Meldebchein nicht enthalten.

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich,

pünktlich bis zum 10. jeden Monats, an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, einzureichen, von der die Uebersendung der hierzu erforderlichen Meldebcheine an diejenigen Firmen unaufgefordert erfolgen wird, die im Juli Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.

Bei vollständigem Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A und B der untenstehenden Uebersichtstafel oder Freigabe laut § 5 Absatz c ist einmalige Fehlanzeige am nächsten Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, wie Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam, so daß alsdann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzugehen hat.

Anfragen, die vorliegende Verfügung betreffen, sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

§ 7.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Uebersichtstafel.

Klasse	Stoffgattung	A	B	C
		Erlaubt sind Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Bestände und Zugänge denjenigen Eignern, die in ihren Büchern ausweisen.	Erlaubt ist Verkauf (vergl. § 5) beschlagnahmter Vorräte an	Frei sind Vorräte, deren Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der Beschlagnahme kleiner war als kg
a	Katron (Chile), Kali-, Kalk- (Korger), Ammoniakalpeter	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W, Mauerstraße 63/65;	500
b	Salpetersäure jeder Grädigkeit, auch gemischt und verunreinigt	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse;	(der Klassen a und b zusammen).
c	Toluol, roh, gereinigt, rein oder in toluolhaltigen Stoffen, Nitrotoluol aller Art.	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse;	20
d	Japankämpfer jeder Aufbereitung (gleichgültig, wo die Aufbereitung stattfand, auch als Kampferpulver und Kampferblume	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff, Pulver und Medikamente ausführen;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft;	20
e	Glycerin mit 75 v H und mehr Reingehalt	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine ausführen, für die ihnen von der bestellenden Behörde die Auerleglichkeit bescheinigt ist;	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft;	50
f	Schwefelinhalt in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in Zinkblende, in schwefeliger Säure sowie in rauchender und wässriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit (auch in gemischter und verunreinigter Säure)	daß sie mit den verarbeiteten und verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute mittelbar oder unmittelbar Aufträge der deutschen Armee und Marine auf Sprengstoff und Pulver ausführen.	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Essen), Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse.	1500 (Schwefelinhalt).

Frankfurt (Main), im Juni 1915.

Verfügende Behörde.

Stellv. Generalkommando
18. Armee Korps.

Der Herr Gouverneur hat für den Befehlsbereich der Festung Mainz gleiche Anordnung erlassen.

Bekanntmachung.

Ich habe Veranlassung, wiederholt auf nachstehende Verordnung des Herrn Gouverneurs der Festung Mainz hinzuweisen. Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen ausnahmslos mit Gefängnis bestraft werden.

Rüdesheim, den 22. Juni 1915.

Der Königliche Landrat:
Wagner.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den Befehlsbereich der Festung Mainz an:

Privatpersonen ist es verboten, Briefschaften, Zeitungen und dergleichen von Kriegsgefangenen oder an Kriegsgefangenen in Empfang zu nehmen oder zu beforschen oder ohne ausdrückliche Erlaubnis des betreffenden Lagerkommandos Beforsungen für Kriegsgefangene auszuführen.

Ebenso wird es untersagt, Kriegsgefangenen Zivilkleidung oder sonstige Gegenstände zu verschaffen, die geeignet sind, die Flucht zu erleichtern, oder ihnen bei der Flucht in irgend einer Weise Vorstöße zu leisten.

Jeder Versuch, mit Gefangenen unbefugt in Verkehr zu treten, ist verboten und strafbar.

Unter Kriegsgefangenen sind alle Militär- und Zivilgefangenen zu verstehen, gleichgültig ob sie sich in den Kriegsgefangenenlagern selbst, in Lazaretten oder an einer Arbeitsstelle befinden.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 des vorgenannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Mainz, den 16. Mai 1915.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
von Büding
General der Artillerie.

Bekanntmachung.

Die Herren Bürgermeister in Ahmannshausen, Eibingen, Eppenschied, Gattenheim, Jo-

hannisberg und Presberg werden hiermit an die Einsendung der Verzeichnisse verstorbener bestraffter Personen für das Jahr 1914 an die Königliche Staatsanwaltschaft in Wiesbaden erinnert.

Rüdesheim, den 28. Juni 1915.

Der Königliche Landrat:
Wagner.

Bermischte Nachrichten.

:: Rüdesheim, 30. Juni. In den nächsten Tagen finden durch Lehrer und ältere Schüler der Volkshochschule zwei Sammlungen von Haus zu Haus statt, auf welche wir besonders aufmerksam machen. Die eine ist eine „Hilfe für kriegsgefangene Deutsche“ und nimmt Geldbeträge in beliebiger Höhe an. Die Nachrichten von der Behandlung unserer armen Gefangenen in Rußland beweisen die Notwendigkeit. Die gesammelten Beträge werden verwendet zur Aufsuchung der Vermissten und zur Unterstützung der Gefangenen durch Geld und Liebesgaben. „Auch die kleinste Gabe ist willkommen!“ — Die zweite Sammlung geschieht zugunsten der „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.“ Wenn auch dafür Geldspenden angenommen werden, so ist doch hauptsächlich die Sammlung von alten Gold- und Silbersachen ins Auge gefaßt. Viele derselben liegen beschädigt, veraltet und entbehrlich da! Im Vordergrund werden genannt: Taschenuhren, Ketten, Armbänder, Ringe, Broschen, Kreuze, Ohrringe, Spangen, Knöpfe, Aufsätze, Leuchter, Messer, Gabeln, Löffel, Becher, Münzen, Medaillen u. dgl. Jedem Geber wird eine

Empfangsbcheinigung ausgestellt. Auf Wunsch kann er einen eisernen Erinnerungsring erhalten; Muster derselben sind vorhanden. Gegen eine Gebühr von 0,50 Mk. kann ein solcher Ring bei Rückgabe der Empfangsbcheinigung abgeholt werden.

§ Rüdesheim, 29. Juni. Der Unfug ihrer väterländischen Pflichten vergessender weiblicher Personen, Annäherung an die Kriegsgefangenen zu suchen, oder wenigstens das Bestreben, aus jählich angebrachtem Mitleid ihnen ihr Los zu erleichtern, kann nach den bestehenden Strafbestimmungen recht schlimme Folgen haben. Auch eine Rheinländerin mußte diese Erfahrung machen. Das „Darmstädter Tagbl.“ berichtet darüber folgendes: „Immer wieder muß auf die nicht allgemein bekannte Tatsache hingewiesen werden, daß das Geschehen an hiesige Kriegsgefangene unter der Gefes betr. den Belagerungszustand fällt. Geht in solchen Fällen auch nicht mit einem Strafbesehl und Geldstrafe ab, sondern das strafliche Vergehen gehört vor die Strafkammer und muß mit Gefängnis geahndet werden. Höchst unangenehme Folgen drohen jeder Zuwiderhandlung, und auch Unkenntnis des Gesetzes vermag nicht zu schützen. Dies erfuhren in der vorgestrigen Samstagsitzung zwei „Dämchen“, Clara Eichmann aus Eltville und Betty Siegel. Ehefrau aus Nürnberg, die, von auswärts kommend, sich in der Nähe der „scheppen Allee“ herumgetrieben und dort beschäftigten Franzosen Zigaretten zugeworfen hatten. Die Sache nahm die „Dämchen“ fest, und das jetzige Urteil lautet gegen jede auf 2 Monate Gefängnis.“

da leider auch hier Veranlassung zu ernstlichen Vorwürfen vorliegt, obigen Fall zur dringenden Beachtung mit. Es war gewiß nicht böse von den Damen gemeint und sie dachten wohl auch an die Strafbarkeit ihrer Handlung. Für die Missethäter und der Wohltätigkeit bei unseren Tapferen im Felde und ganz anders bei unseren Verwundeten in den Lazarets, beim Roten Kreuz usw. Gelegenheit gegeben. — Die Kriegsgefangenen leiden hier sehr, weder in ihrer Verpflegung, noch hinsichtlich ihrer Behandlung. Einer derselben äußerte am 26. Juni, „es gefalle ihnen hier sehr gut, sie noch keine Viertelstunde es bedauert, in der Gefangenschaft geraten zu sein“.

Rüdesheim, 29. Juni. Hat vielleicht Jemand im Rheingau sein Fahrrad durch Diebstahl verloren? In Kreuznach wurde bei einem Fahrrad ein solches mit Nr. 433 997 beschlagnahmt, dessen Signalglocke bei Hallerbach in der Gegend gekauft war. — Zwei andere Fahrraddiebe wurden auf der Grabenstraße in Bingen einem Beamten der dortigen Lotteriekollegie das Fahrrad gestohlen, wurden aber in Bingerbrück gefasst. Ein dem Eigentümer befreundeter Mann hatte im Vorübergehen ganz zufällig die Nummer des Rades erkannt und frische die Diebe angehalten, wobei sogar einer ihn dem Messer bedrohte.

Neueste Drahtnachrichten.

Großes Hauptquartier, 29. Juni. (Nichtamtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz: Die Franzosen bereiteten gestern durch starkes Feuer zwischen der Straße Lens-Béthune und Arras eine Infanterie-Angriffe vor, die jedoch durch Artilleriefeuer niedergehalten wurden. Auf den Maashöhen griff der Feind die von uns am 26. Juni gewonnene Stellung südwestlich von Esparges im Laufe des Tages fünf mal an. Unter großen Verlusten brachen diese Angriffe, wie ein nacheinander Vorstoß östlich der Tranchée zusammen.

Östlich von Lunéville gelangten drei von mehreren Bataillonen ausgeführte Angriffe gegen unsere Stellung am Wald des Remabois und westlich von Leintrey-Gondrexon nur bis an unsere Stellungen. Der Feind flüchtete unter unserm Feuer in seine Stellungen zurück. Eine feindliche Beobachtungsstelle auf der Kathedrale von Nancy wurde gestern von unserer Artillerie zerstört.

Westlicher Kriegsschauplatz: Es geschah nichts von Bedeutung ereignet.

Südöstlicher Kriegsschauplatz: Die Armee des Generals von Vinsingen hat den Feind der Verfolgung auf der ganzen Front von Hatz und Firslejew über die Guita-Lipa geworfen. In diesem Abschnitt wird noch gekämpft.

Weiter nördlich ist die Gegend von Przemyśl erreicht. Nördlich Kamionka wartete der Gegner unseren Angriff nicht ab. Er ging über den Bug unterhalb dieses Ortes zurück. Nördlich und nordwestlich Mosty-Wielkie (50 Kilometer nördlich von Lemberg), sowie nordöstlich westlich von Tomaszow stellte sich gestern der Feind. Er wurde überall geworfen. Wir stehen auch hier auf russischem Boden.

Unter dem Druck unseres Vorgehens in diesem Sinne beginnt der Feind seine Stellungen am Tanew-Abchnitt und am unteren San zu räumen.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 30. Juni. (Nichtamtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz: Bei Arras fanden größere feindliche Unternehmungen auch gestern nicht statt. Hingegen machten wir in der Vertreibung des Gegners aus den Tranchées, die er im Laufe seiner wochenlangen Bestrebungen uns zu entreißen vermochte, weitere Fortschritte.

Ein feindlicher Vorstoß im Labyrinth nördlich von Arras wurde abgewiesen.

Durch fast ununterbrochene Angriffe auf den Maashöhen westlich von Le-Esparges versuchte der Gegner seit dem 26. Juni an vergeblich die von uns eroberten Stellungen wieder zu gewinnen. Auch gestern unternahm er vier heftige Vorstöße, die sämtlich unter großen Verlusten scheiterten.

Westlicher Kriegsschauplatz: Keine Ereignisse.

Südöstlicher Kriegsschauplatz: Unser Angriff an der Guita-Lipa macht Fortschritte.

Ostlich und nordöstlich von Lemberg ist die Lage unverändert.

Zwischen dem Bug und der Weichsel erreichten deutsche und österreichisch-ungarische Truppen die Gegend von Belz, Komarow, Zamocz und den Nordrand der Waldniederung des Tanew-Abchnittes.

Auf dem linken Weichselufer in der Gegend von Zamischost und Ozarow hat der Feind den Rückzug angetreten.

Ein feindliches Flugzeug wurde hinter unserer Linie zum Landen gezwungen.

Die Insassen wurden gefangen genommen.

Oberste Heeresleitung.

Berlin, 29. Juni. In Konstantinopel ist dem „Berliner Lokalanzeiger“ zufolge, der Militärattache bei der deutschen Botschaft in Konstantinopel, Oberst Leipzig, das Opfer eines Unfalles geworden. Der Oberst war vor einigen Tagen nach dem Kriegsschauplatz nach den Dardanellen abgefahren und wollte heute auf dem Landwege zurückkehren. Als er an der Bahnstation Ujunsöprü eintraf, begab er sich in das Restaurant, um den Konstantinopeler Zug abzuwarten und gleichzeitig zu frühstücken. Er trug Uniform und wollte vor dem Eintreffen des Zuges seinen Anzug wechseln. Als er die Kleidungsstücke aus dem Koffer nehmen wollte, entlud sich sein Revolver. Die Kugel drang Herrn von Leipzig in den Kopf und verletzte das Gehirn, sodaß der Tod eintrat.

Berlin, 29. Juni. Wie die Morgenblätter zu melden wissen, erklärten sämtliche dänischen Baumwollspinnereien, daß sie ihre Betriebe in den nächsten Tagen einstellen müßten, falls England das Ausfuhrverbot für Baumwolle und Baumwollgarne aufrecht erhalte. Dänemark hat keinerlei Reserven an Rohbaumwolle. Mit der Stilllegung der dänischen Baumwollindustrie werden 70 000 Arbeiter brotlos.

Berlin, 29. Juni. (Nichtamtlich.) In der Sitzung des Zentralausschusses der Reichsbank betonte Präsident Hakenstein, daß die Lage der Reichsbank nach wie vor als sehr befriedigend gelten könne. Der Präsident erläuterte dieses allgemeine Urteil näher an Hand der letzten Ausweise der Reichsbank.

Stuttgart, 29. Juni. (Nichtamtlich.) Das Württembergische Kriegsministerium teilt mit: Am 27. Juni um 10 Uhr 30 Min. vormittags näherte sich ein französischer Doppeldecker von Konstanz her Friedrichshafen. Schon beim Anzuge wurde er heftig von Artillerie beschossen. Er setzte infolgedessen den Flug nicht dicht über Friedrichshafen fort, sondern machte eine Schleife über das Seeufer westlich der Stadt, wobei er drei Bomben, die keinerlei Schaden anrichteten, abwarf. Eine fiel in den See bei Manzell, die anderen in das Gelände zwischen Schneebühl-Waggershausen und das Seeufer. Nach dem Abwurf der letzten Bombe entzog sich der Flieger dem Artilleriefeuer durch seinen Wegflug in der Richtung auf Konstanz. Wie aus Schweizer Zeitungen zu entnehmen ist, mußte er später auf Schweizer Boden landen, wo er festgenommen wurde.

Wien, 29. Juni. (Nichtamtlich.) Der deutsche Reichskanzler v. Bethmann Hollweg und Staatssekretär v. Jagow haben gestern Abend Wien wieder verlassen.

Russischer Kriegsschauplatz.

An der Guita-Lipa und bei Kamionka-Strumilowa bereiteten die Russen der Verfolgung einigen Aufenthalt. Nordwärts machte das Vordringen der Verbündeten große Fortschritte.

Die Armee des Erzherzogs Josef Ferdinand hat bereits den Höhenrand der Tanew-Niederung erreicht.

Italienischer Kriegsschauplatz: An der Isonzo-Front unternahmen die Italiener einen groß angelegten Angriff, der von unseren Truppen abgewiesen wurde.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Bern, 29. Juni. (Nichtamtlich.) Die Nachrichten über einen bevorstehenden Austausch von schwer verwundeten zwischen Deutschland und Frankreich sind insofern verfrüht, als ein bestimmter Tag noch nicht angegeben werden kann. Die Verhandlungen schreiten zwar vorwärts, sind aber noch nicht beendet.

Rotterdam, 29. Juni. (Drahtnachr.) Dem „Rotterdamschen Courant“ wird aus London berichtet, daß ein deutsches Unterseeboot vorgestern mehrere Schiffe bei Dughal an der Südküste

Irlands angegriffen und den Dampfer „Edith“ aus Varru, der sich auf der Reise von Tullath nach Cork befand, versenkt habe.

Amsterdam, 29. Juni. (Nichtamtlich.) Aus amerikanischen Blättern ergibt sich, daß der Pacific Mail-Dampfer „Korea“, der am 5. Juni von Yokohama nach San Francisco abgegangen war, 75 Deutsche an Bord hat, von denen die meisten sich während der Belagerung in Tsingtau befunden haben und von den Japanern freigelassen worden sind. Unter ihnen befinden sich die Frau des Gouverneurs Meyer-Waldeck, einige Militärärzte und Sanitätspersonal.

Amsterdam, 29. Juni. (Nichtamtlich.) Die „Associated Press“ meldet aus Ottawa vom 8. Juni: Die Verluste der Kanadier betragen 8008 Mann, wovon 1212 tot, 5230 verwundet und 1565 vermisst sind.

Haag, 29. Juni. (Nichtamtlich.) Auf Einladung des Kriegsministers versammelte sich im Kriegsministerium eine große Zahl von Fabrikanten aus allen Landesteilen, um über die Munitionserzeugung durch die niederländische Industrie in Kriegszeiten zu beraten. Der Kriegsminister setzte den Zweck der Zusammenkunft auseinander. Die Industriellen legten die größte Bereitwilligkeit zur Mitarbeit an den Tag. Es soll ein Munitionsbüro errichtet werden, das außerhalb des organischen Verbandes des Kriegsministeriums stehen soll. Die Zusammenkunft wird in einigen Tagen bekanntgegeben.

Liverpool, 28. Juni. (Reuter.) Der Dampfer „Lucena“ wurde gestern von einem deutschen Unterseeboot bei Ballhycotton an der Südküste von Irland versenkt. Die Besatzung wurde gerettet.

Konstantinopel, 27. Juni. Die Dardanellenkämpfe vom 22. und 23. Juni stellten an Heftigkeit und Erbitterung alle vorangegangenen in Schatten. Sie können auch in Zukunft kaum überboten werden. Mit übermenschlichen Kräften setzten die Gegner ihre äußerste Kraft ein, um einen Durchbruch durch die osmanischen Linien zu erreichen. Bis auf 400 Meter an diese heran ließ man den Gegner sich entwickeln, dann erst traten die türkischen Schützengruppen mit ihrem mörderischen Feuer in Tätigkeit. Die Wirkung war furchtbar. Die englisch-französischen Kolonnen wurden buchstäblich weggemäht.

Die stets vorsichtigen Meldungen des türkischen Hauptquartiers geben die feindlichen Verluste auf über 7 000 Mann an, doch wird von Kampfteilnehmern versichert, daß der Gegner mindestens 12 000 Tote hatte.

Teile der Gegner versuchten gleich im ersten Ansturm der Türken auf Sedd-ul-Bahr zurückzuziehen, wurden aber von einer zu diesem Zweck aufgestellten eigenen zweiten Reihe gewalttätig daran verhindert. Es kam schließlich zum erbitterten Handgemenge, das mit dem obigen Ergebnis endete. Der Feind wurde vollkommen erschöpft in seine alten Stellungen zurückgetrieben.

Auch bei dieser Gelegenheit zollen die Führer das glänzendste Lob dem Todesmut und der Disziplin der türkischen Truppen.

Berantw. Schriftleitung: J. L. M e s s, Rüdesheim.

Kapital-Versicherung. Eine neue, für Besitzer ausländischer Wertpapiere sehr wichtige Einrichtung hat die Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank) getroffen, indem sie Schuldverschreibungen von Staaten und Gesellschaften des feindlichen Auslandes gegen die Nachteile versichert, welche mit der Verlosung derartiger Papiere in der jetzigen Kriegszeit verbunden sind. Da die Wertpapiere des uns feindlichen Auslandes, besonders Rußlands, in den weitesten Kreisen des deutschen Kapitalistenpublikums verbreitet sind, so dürfte diese Einrichtung für viele unserer Leser von besonderem Interesse sein. Wir verweisen dieserhalb auf die Anzeige der oben genannten Bank (Filiale Wiesbaden und Depotkassette Biebrich a. Rh.) an anderer Stelle dieses Blattes.

Bestellungen

auf den

„Rheingauer Anzeiger“

für das 3. Vierteljahr werden von unseren Boten, den Postanstalten sowie unserer Geschäftsstelle entgegengenommen.

Der Verlag.

Die heutige Nummer umfaßt 2 Blätter (8 Seiten.)



Es hat Gott dem Allmächtigen gefallen, unsere innigstgeliebte, treusorgende Mutter, Schwiegermutter und Grossmutter

Freifrau

Luise v. Ritter zu Gruensteyn

geb. Wilkens

nach einem segensreichen Leben im 79. Lebensjahre nach mehrtägigem Krankenlager heute Abend zu sich zu nehmen.

In tiefer Trauer:

Sidy Freiin von Ritter zu Gruensteyn

Luise von Oidtman

geb. Freiin von Ritter zu Gruensteyn

Paul Freiherr von Ritter zu Gruensteyn

Major zur Zeit im Felde

Ursula Freifrau von Ritter zu Gruensteyn

geb. Freiin von der Borch-Holzhausen

Ernst von Oidtman

Generalleutnant z. D.

und drei Enkelkinder.

Wiesbaden, 27. Juni 1915

Fischerstrasse 4.

Trauerfeier: Mittwoch, den 30. Juni, 4 Uhr nachm. im Sterbehause Fischerstrasse 4.
Beisetzung in Rüdesheim a. Rh. von der Friedhofskapelle am Donnerstag, den 1. Juli, nachm. 5 Uhr.

Pferde-Versteigerung.

Am 1. Juli ds. Js., vorm. 11 Uhr,
werden in Bingen auf dem Viehmarkt

6—8 gute Arbeits- und Lauspferde
gegen bar und Zahlungsausstand versteigert.

An jedem freien Tage
müssen Sie einen Ausflug machen nach

Bad Kreuznach

der Hauptstadt des Rheingaus, dem größten Radium-
Solbade Deutschlands. Sie finden dort täglich Konzerte,
Theater, Sport, ernste und heitere Unterhaltung, eine wunder-
volle landschaftliche Umgebung, schöne, gepflegte Kur-
anlagen mit unvergleichlichem Rosengarten, den Gesundheits-
born des Salinentales; viele Sehenswürdigkeiten: alte
Stadtbilder, das neue Kurhaus, die 300 Meter tiefe Radium-
höhle, den alt-römischen Mosaikboden. — Zahlreiche Baden-
geschäfte für alle Bedürfnisse u. a. m. — Vorzügliche, zeit-
lich günstige Zugverbindungen (Staats- und Kleinbahnen)
nach allen Richtungen ermöglichen Tages- oder Nachmittags-
Ausflüge mit rechtzeitiger Heimkehr. — Auskunft durch das
Städtische Verkehrsamt Bad Kreuznach.

Recht

Kölnisches Wasser

von Johann Maria Farina

gegenüber dem Jülichsplatz in Köln

in Ristchen mit halben und ganzen Flaschen, empfehlen

Fischer & Metz, Rüdesheim.

Zahn-Atelier

Rüdesheim a. Rh., Kirchstrasse 8.

Sprechstunden für Zahnleidende:

Wochentags 10—12 und 2—5 Uhr

Sonntags keine Sprechstunde.

Telephon 230.

Rasche, Dentist.



Dreschmaschinen

mit Reinigung
schon

von ca. Mk. 400 an

Ph. Mayfarth & Co., Frankfurt am Main

Lose

der

Kgl. Preuss. Klassenlotterie

Ziehung 1. Klasse 9. Juli.

$\frac{1}{8}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{1}$ 2000

5.— 10.— 20.— 40 Mk.

Porto 15 Pfg., empfiehlt

Bellesheim, Bingen,

Königl. Preussischer Lotterie-Einnehmer.

Rübsamen

hat abzugeben

Jakob Pries, Rüdesheim.

Schöne

4-Zimmer-Wohnung

mit Zubehör sofort oder später
vermieten.

Näheres Markt Nr. 2, Rüdesheim.

Wohnung,

4 Zimmer mit Zubeh. für 1. Oktober
oder früher

gesucht

von H. Familie. Angebote
K. M. 100 befördert die Geschäfts-
ds. Blattes.